

# Prozeß-/Verfahrensvollmacht

In Sachen

gegen

wegen

wird hiermit

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese *nur* an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

**Rechtsanwalt**  
**Lutz HERRNSDORF**  
Malschweg 10  
13593 Berlin-Wilhelmstadt

zu meiner Vertretung und Verteidigung in allen Instanzen und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit erteilt. Die Vollmacht gilt auch über den Tod hinaus. Diese Vollmacht berechtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen (§§ 81 ff. ZPO), insbesondere auch

1. zur Erhebung der Klage und der Widerklage.
2. zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes, aber auch zur Entgegennahme der von der Gegenseite, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Kosten. In Höhe der entstehenden Rechtsanwaltsgebühren tritt der/die Unterzeichnete(n) seine/ihre Ansprüche gegen die Schuldner bzw. die Justizkasse an Herrn Rechtsanwalt Herrnsdorf hiermit unwiderruflich ab.
3. Diese Vollmacht umfaßt auch die Berechtigung, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, diese ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und Zustellungen aller Art vor- und entgegenzunehmen. Zustellungen werden ausschließlich an meinen Vertreter erbeten.
4. Den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden.
5. Antrag auf Scheidung der Ehe und Folgesachen zu stellen, er haftet jedoch weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
6. Ferner ist er berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.
7. Die Vollmacht umfaßt auch das Recht, Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme usw. zu stellen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
8. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der daraus erwachsenden besonderen Verfahren, wie Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Konkurs.
9. Die Vollmacht umfaßt auch das Recht, alle Erklärungen für mich abzugeben, die im Zusammenhang mit der vorstehenden Angelegenheit erforderlich sind bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen meines Anwalts erforderlich sein könnten, so insbesondere auch Kündigungserklärungen, Rücktritts-, Beitritts- oder Austrittserklärungen; ebenso Annahme-, Ablehnungs- oder Fristsetzungserklärungen sowie alle übrigen in Betracht kommenden Erklärungen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Mein Bevollmächtigter ist darüber hinaus berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Mandat stehenden Daten elektronisch zu speichern und zu bearbeiten, bzw. bearbeiten zu lassen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Kanzleiort des Bevollmächtigten (§ 29 ZPO). Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

Aktenzeichen:

Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel

# Geldempfangsvollmacht

In Sachen

gegen

wegen

wird hiermit

**Rechtsanwalt**  
**Lutz HERRNSDORF**  
Malschweg 10  
13593 Berlin-Wilhelmstadt

Vollmacht zur Entgegennahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Seiten zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, erteilt. Die Vollmacht gilt auch über den Tod hinaus.

Der Gerichtsvollzieher und jede gerichtliche, behördliche oder private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozeßbevollmächtigten, werden angewiesen Beträge an den/die bevollmächtigte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwälte auszuführen.

In Höhe der entstehenden Rechtsanwaltsgebühren tritt der/die Unterzeichnete(n) seine/ihre Ansprüche gegen die Schuldner bzw. die Justizkasse an den die bevollmächtigte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwälte hiermit unwiderruflich ab.

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

 \_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel

Aktenzeichen:

# Abtretungsvereinbarung

zwischen

und  
Rechtsanwalt  
Lutz Herrnsdorf  
Malschweg 10

einerseits  
-nachstehend als Auftraggeber bezeichnet-

13593 Berlin-Wilhelmstadt  
andererseits  
-nachstehend als Rechtsanwalt bezeichnet-

in dem Verfahren

Aktenzeichen:

wegen

$\frac{c}{a}$

Die in dieser Angelegenheit dem Auftraggeber gegen den Gegner oder Behörden zustehenden Kosten-erstattungsansprüche (Anwaltsgebühren, Zeugengebühren, Sachverständigenvergütung, usw.) tritt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt hiermit unwiderruflich ab. Die Abtretung gilt auch über den Tod hinaus.

Die in dieser Angelegenheit dem Auftraggeber gegen die Staatskasse zustehenden Ansprüche auf Erstattung von Anwaltskosten tritt der Auftraggeber hiermit an den Rechtsanwalt unwiderruflich ab.

Die in dieser Angelegenheit dem Auftraggeber gegen die Staatskasse zustehenden Rückzahlungsansprüche wegen Gerichtskosten, Sachverständigenvergütung, Übersetzungskosten, Zeugengebühren usw. tritt der Auftraggeber hiermit unwiderruflich an den Rechtsanwalt ab.

Die in dieser Angelegenheit dem Auftraggeber gegen Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Kostenfinanzierer entstehenden Ansprüche aus Kostenerstattungen wegen Gerichtskosten, Sachverständigenvergütung, Übersetzungskosten, Zeugengebühren, insbesondere aber Rechtsanwaltskosten, tritt der Auftraggeber hiermit unwiderruflich an den Rechtsanwalt ab.

Die Abtretung erfolgt in Höhe der entstehenden Rechtsanwaltsgebühren.

Der Rechtsanwalt ist darüber hinaus berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Mandat stehenden Daten elektronisch zu speichern und zu bearbeiten, bzw. bearbeiten zu lassen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Kanzleiort des Rechtsanwalts (§ 29 ZPO). Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Berlin-Spandau, den \_\_\_\_\_

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwalt / Stempel

 \_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel

# Wertgebühren-Hinweis

Aktenzeichen:

∴

Rechtsanwalt  
Lutz Herrnsdorf  
Malschweg 10  
13593 Berlin-Wilhelmstadt

Herrn  Frau  Firma

-nachstehend Auftraggeber-

Der Auftraggeber ist vom Rechtsanwalt in der Angelegenheit

c/a

wegen


darauf hingewiesen worden, daß diese Angelegenheit

- nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird.
- nach einem Gegenstandswert von \_\_\_\_\_ EUR abgerechnet wird.
- aufgrund einer gesonderten Honorarvereinbarung abgerechnet wird, die die Gebühren nach dem Gegenstandswert übersteigt.
- bei einer Terminsteilnahme mit einer gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
- 

Ferner ist der Auftraggeber darauf hingewiesen worden,

- daß ihm im Falle des Obsiegens ein Erstattungsanspruch gegen die Gegenseite nur der im Titel genannten Höhe zusteht;
- daß im Fall der Prozeßkostenhilfe nur seine Kosten durch die Staatskasse gedeckt sind;
- daß er im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite -unabhängig von evtl. gewährter Prozeßkostenhilfe- der im Titel genannten Höhe erstatten muß;
- daß die Gegenseite in den vorgenannten Fällen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Gegenstandswert abrechnen darf;
- daß, falls eine Rechtsschutzversicherung Kostenzusage erteilt, diese nur die notwendigen Auslagen des Rechtsanwaltes trägt, die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich waren. Dazu gehören i. d. R. jedoch keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder, die der Rechtsanwalt erhält, wenn das Verfahren außerhalb des Kanzleiortes anhängig ist. Auch werden von den Rechtsschutzversicherungen i. d. R. keine außergerichtlichen Gebühren erstattet.
- daß für ihn vereinnahmte Gelder nicht auf ein Anderkonto gezahlt werden und geführt werden müssen. Er erklärt sich ausdrücklich einverstanden, daß mit den für ihn eingehenden Geldbeträgen der Rechtsanwalt seine Honorare verrechnet.

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

 \_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel

Die Anschrift d. Rechtsanwaltes paßt in jeden Fensterumschlag (DL) und kann für die Rücksendung verwendet werden!



# RECHTSANWALT LUTZ HERRNSDORF

NOTAR a. D.

Kanzlei Herrnsdorf • Malschweg 10 • D-13593 Berlin-Wilhelmstadt

Herrn/Frau/Firma

Malschweg 10  
13593 Berlin (Wilhelmstadt)  
Telefon: 030/ 34 62 29 23  
Telefax: 030/ 13 88 39 47

MEIN ZEICHEN / MY REF.:  
BITTE IMMER ANGEBEN!

DATUM / DATE:  
9. April 2013 H/dns

(☒ Zutreffendes ist angekreuzt!)

## Mandanteninformation nach der DL-InfoV

### INFORMATIONEN ZUR KANZLEI

Rechtsform: Einzelkanzlei, Einzelanwalt  
in Kanzlei tätige RAe: RA Lutz Herrnsdorf Zulassung seit 1968  
Kanzleisitz:  
Hauptsitz: Malschweg 10, 13593 Berlin-Spandau OT Wilhelmstadt  
Niederlassung/ Zweigstellen: keine  
Telefon: 030/ 34 62 29 23  
Telefax: 032 12/ 105 36 83 (30 ct./min. aus d. Netz der Telekom)  
Email: [rechtsanwalt@herrnsdorf.com](mailto:rechtsanwalt@herrnsdorf.com) oder [ra-herrnsdorf@web.de](mailto:ra-herrnsdorf@web.de)  
Internetseite: [www.herrnsdorf.com](http://www.herrnsdorf.com)  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE136196063

### INFORMATION ZUR AUFSICHTSBEHÖRDE

Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Berlin Mitglied seit 1968  
Anschrift: Littenstraße 9  
10179 Berlin-Mitte  
Telefon: 030/ 30 69 31 - 0  
Telefax: 030/ 30 69 31 - 99  
Email: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)  
Internetseite: [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

INFORMATION ZU MANDATSBEDINGUNGEN  
siehe Anlage Allgemeine Mandatsbedingungen

### INFORMATION ZUR BERUFSSCHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherung:  Allgemeine Versicherung AG  
Anschrift: Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 182  
Telefax: 0611/ 533 - 7 86 71  
Email: [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de)  
Internetseite: [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

Em@il:



Internet:



Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 10:00 - 13:00 • Mo, Di, Do auch 15:00 - 17:30  
• Sprechstunden nur nach telefonischer Vereinbarung •  
Telefonische Auskünfte sind unverbindlich! USt-Id Nr.: DE136196063



Mitglied im AnwaltVerein

# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

## der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Herrnsdorf

in Sachen: **[In Sachen]** ·/· **[gegen]** - **[Aktenzeichen]**

Der Rechtsanwalt und der Auftraggeber vereinbaren die nachfolgenden Mandatsbedingungen:

Die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes erfolgt nach Dienstleistungsrecht; Ein bestimmter Erfolg kann aus der Natur der Sache heraus nicht erwartet und auch nicht versprochen werden.

Auch das an den Rechtsanwalt zu zahlende Honorar ist nicht von dem Erfolg der Bemühungen abhängig. Der Rechtsanwalt wird aber stets bemüht sein, auf Grund seiner Kenntnisse und jahrelangen Erfahrung, den bestmöglichen Erfolg für den Mandanten zu erreichen.

### I. GEBÜHRENHINWEIS

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert nach gesetzlich vorgeschriebenen Tabellen berechnet werden, wenn nicht eine Honorarvereinbarung (Vergütungsvereinbarung) erfolgt. Dabei wird weiter darauf hingewiesen, dass Honoraransprüche (Rechtsanwaltsgebühren) grundsätzlich für die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten, also Prozessen, Verwaltungsverfahren und ähnlichem aber auch für die Rechtsberatung, wenn es nicht zu derartigen Verfahren kommt oder für darüber hinausgehende Rechtsberatung anfallen.

Die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren erfolgt nur dann nicht nach dem bezeichneten Wert und den Vergütungsbestimmungen des RVG, wenn eine gültige Vergütungsvereinbarung (§ 4 RVG) getroffen worden und durch Zahlung erfüllt worden ist. In strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich die Vergütung (Honorar), wenn es nicht anders vereinbart worden ist, nach der Schwere der Tat beziehungsweise der Zuständigkeit des jeweiligen Gerichtes und einem dafür gesetzlich vorgesehenen Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt nach eigenem billigen Ermessen eine Vergütung (Honorar) festsetzen kann; es empfiehlt sich also, hier besonders die Vereinbarung eines Honorars.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten gegen den unterlegenen Gegner besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwaltes nur dann berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Soweit eine Vergütungsvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, hat der Mandant die Rechtsanwaltsvergütung und Auslagen nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) oder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu leisten.

Im Falle der Nichtzahlung der Vergütung durch den Mandanten ist der Rechtsanwalt im Rahmen einer Honorarklage oder eines Mahnverfahrens berechtigt, die hierfür erforderlichen Angaben dem für die Klage oder dem für das Mahnverfahren zuständige Gericht sowie den übrigen am Verfahren Beteiligten gegenüber offenzulegen. Gleiches gilt entsprechend in einem Verfahren des Mandanten gegen den Rechtsanwalt wegen Rückzahlung von Rechtsanwaltsvergütungen, Vorschüssen oder Zahlung von Regressansprüchen. Der Mandant erteilt dem Rechtsanwalt hiermit ausdrücklich das Recht, alle Daten und Einzelheiten, die der Rechtsanwalt zur Verfolgung der Rechte des Mandanten für erforderlich hält dem Gericht und damit auch der Gegenpartei in Schriftsätzen, in Verhandlungen und gegebenenfalls auch durch Urkunden oder Abschriften von Urkunden offen zulegen.

Der Rechtsanwalt wird hiermit ausdrücklich insofern von jeglicher Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden. Dies gilt für alle Einzelheiten, Daten oder Rechtsverhältnisse, die dem Rechtsanwalt bekannt werden; sofern nicht der Mandant schriftlich zuvor erklärt, dass bestimmte genau festgelegte Einzelheiten oder Daten oder Rechtsverhältnisse nicht offenbart werden sollen und deswegen eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung besteht. Die Berechtigung des Rechtsanwalts soll durch den Tod oder auch des Rechtsanwalts nicht enden.

### II. GEGENSTAND DER RECHTSBERATUNG UND -VERTRETUNG

Bei allen Tätigkeiten des Rechtsanwalts (zum Beispiel Rechtsberatung oder -vertretung in bestimmten Angelegenheiten) gilt grundsätzlich und allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch wenn andere, z.B. ausländische, Rechte in einzelnen Fällen in Betracht kommen, kann der Mandant von dem Rechtsanwalt nicht erwarten und damit auch nicht verlangen, dass diesen ausländischen oder anderen Rechten die nicht deutsches Recht sind fehlerfrei Rechnung getragen wird, der Mandant wird in allen solchen Fällen den Rat oder die anwaltliche Hilfe eines entsprechend in dem jeweiligen anderen Rechtsgebiet ausgebildeten Rechtsanwaltes einholen, er stellt hiermit den Rechtsanwalt Herrnsdorf von allen Ansprüchen, die sich aus der Nichtbeachtung oder Nichtanwendung ausländischer oder anderer nichtdeutscher Rechtsvorschriften ergeben könnten ausdrücklich frei. Der Anwalt nimmt dieses Freistellungsangebot hiermit an. Sofern die Rechtsangelegenheit für den Rechtsanwalt erkennbar ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf hin. Eine steuerrechtliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet sein.

# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

## der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Herrnsdorf

in Sachen: **[In Sachen]** ·/· **[gegen]** - **[Aktenzeichen]**

Steuerrechtliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen lassen hat. Anderes gilt nur, falls der Rechtsanwalt in Ausnahmefällen die steuerliche Beratung oder Vertretung des Mandanten in Einzelfällen ausdrücklich übernimmt.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen, auch insofern wird der Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, er verpflichtet sich indessen, die beauftragten fachkundigen Personen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten. Hierdurch evtl. entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen. Es gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen:

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) unter [www.brak.de](http://www.brak.de) in der Rubrik „Berufsrecht“ auf Deutsch und Englisch eingesehen und abgerufen werden.

### III. PFLICHTEN DES RECHTSANWALTS

#### 1. Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt kann den gesamten Sachverhalt, den er beurteilen und bearbeiten soll, nur aufgrund der Angaben des Mandanten, der überreichten Urkunden und der eventuell mitgeteilten Zeugenaussagen prüfen und bearbeiten.

Der Mandant ist deshalb verpflichtet, den Sachverhalt wahrheitsgemäß, vollständig und verständlich darzustellen und die eventuell vorhandenen Urkunden oder notwendigen Urkunden vorzulegen. Erfüllt der Mandant diese Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, kann er natürlich keinerlei Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche daraus herleiten, dass ein unzutreffender oder unvollständiger Sachverhalt der Beurteilung zu Grunde lag. Der Rechtsanwalt muss mangels eigener Kenntnisse, die nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften, von der Richtigkeit und Vollständigkeit des ihm vorgetragenen Sachverhalts ausgehen.

Der Rechtsanwalt prüft den ihm vorgetragenen Sachverhalt gründlich und Sorgfalt und rät dem Mandanten dementsprechend zu einzelnen Schritten oder Maßnahmen. Der Mandant ist nicht verpflichtet diesen Rat unbedingt zu folgen, obwohl sich dies im allgemeinen empfehlen dürfte. Wenn der Mandant diesen Rat nicht folgen will, wird der Rechtsanwalt ihn auf die möglichen Folgen hinweisen. Wenn der Mandant dann gleichwohl eine bestimmte Vorgehensweise oder bestimmte Schritte verlangt, die vom Rat des Rechtsanwalts abweichen, kann er sich nicht darauf berufen, dass dies falsch war und kann keinerlei Ansprüche gegen den Rechtsanwalt deswegen stellen.

Der Mandant ist nicht verpflichtet, den Rat des Rechtsanwalts anzunehmen bzw. diesem zu folgen, er kann auch andere Wünsche oder Anweisungen äußern. In diesem Falle entfällt aber, wenn dies geschieht und dem Rat des Rechtsanwalts nicht gefolgt wird, jeglicher Haftungsanspruch des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt, wenn der gewünschte Erfolg nicht erzielt werden sollte.

Der Rechtsanwalt wird den Mandanten darauf hinweisen, dass diese Art und Weise der Prozess- oder Verfahrensführung ausschließlich auf Wunsch des Mandanten erfolgt; der Rechtsanwalt wird darüber einen Aktenvermerk mit der Wirkung des hier erklärten Verzichts auf Regressansprüche des Mandanten gegen den Rechtsanwalt aufnehmen.

Der Rechtsanwalt ist in einem solchen Fall auch berechtigt, das Mandat zu kündigen, er behält aber gegenüber dem Mandanten den vollen Vergütungsanspruch zu.

Der Rechtsanwalt unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bemühungen.

#### 2. Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder aufgrund des Mandatsverhältnisses durch dieses im Bezug auf den Mandanten bekannt wird. Insofern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Der Rechtsanwalt darf sich gegenüber Dritten (natürlichen oder juristischen Personen), auch gegenüber Behörden, Ämtern, Gerichten, staatlichen oder kirchlichen Stellen nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden hat. Insoweit steht dem

# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

## der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Herrnsdorf

in Sachen: **[In Sachen]** ·/· **[gegen]** - **[Aktenzeichen]**

Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich natürlich nicht auf Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Darüber hinaus erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt ausdrücklich die Erlaubnis, im Rahmen des Mandatsverhältnisses, also in dem jeweiligen Rechtsstreit oder sonstigen Verfahren, in dem daran beteiligten Dritten, wie beispielsweise dem Gericht oder der Gegenseite oder dem gegnerischen Anwalt, Sachverständigen usw. die ihm mitgeteilten Tatsachen offen zulegen, soweit der Rechtsanwalt dies für den gewünschten Fortgang des Verfahrens für erforderlich hält.

### 3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder oder Wertsachen wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. IV.7. dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle auszahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

### 4. Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

### 5. Haftungsbeschränkung; Verjährung

Die Haftung des Rechtsanwaltes aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außergerichtliche, verschuldenunabhängige Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird auf den Betrag beschränkt, der von dem Auftraggeber bis zum Eintritt der durch die leichte Fahrlässigkeit verursachten Schadens an Vorschüssen geleistet hat.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt verjähren in zwei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Mandates, es sei denn, die Verjährung tritt nach dem Gesetz bereits früher ein. Für Ansprüche im Sinne des § 309 Nr. 7 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

### 6. Rechtsmittel/Rechtsbehelfe

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er hierzu einen gesonderten Auftrag erhalten hat und dieser durch den Rechtsanwalt angenommen worden ist.

## IV. OBLIEGENHEITEN DES MANDANTEN

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

### 1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

### 2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß richtig und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können, oder evtl. Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich gehalten werden.

### 3. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu

# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

## der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Herrnsdorf

in Sachen: **[In Sachen]** ·/· **[gegen]** - **[Aktenzeichen]**

führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung eine zusätzliche Tätigkeit darstellt und dass dafür nach § 17 RVG dem Rechtsanwalt ein Kostenerstattungsanspruch zusteht, der vom Auftraggeber zu tragen ist, weil die Rechtsschutzversicherung diesen Anspruch in der Regel nicht übernimmt.

#### 4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

#### 5. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

#### 6. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

#### 7. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse bis zur Höhe des gesamten Vergütungsanspruches und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung zur Einziehung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

#### 8. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO. Wünscht der Mandant eine längere Aufbewahrung der Akten beim Rechtsanwalt, so wird eine zusätzliche Vergütung von 50,00 €/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer fällig; diese zusätzliche Vergütung ist fällig jeweils am 01.01.

Die Herausgabe der Unterlagen darf der Rechtsanwalt von der vollständigen Begleichung seiner Kostennoten - sämtlicher Aufträge des Mandanten - abhängig machen.

#### 9. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag jeder Seite oder Partei die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin (gem. § 73 II 3 i. V. m. § 73 V BRAO) oder bei der "Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft" bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191f BRAO), im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)), Email: [schlichtungsstelle@brak.de](mailto:schlichtungsstelle@brak.de). Dieser Antrag kann jedoch nur gestellt werden, solange ein gerichtliches Verfahren nicht beantragt worden ist, deswegen hat jede Partei bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die andere Seite unverzüglich über diesen Antrag zu unterrichten. Wenn das nicht geschehen sein sollte, ist das Schlichtungsverfahren ohne Rücksicht auf das gerichtliche Verfahren durchzuführen, das gerichtliche Verfahren ist gegebenenfalls auszusetzen.

Solange wie das Schlichtungsverfahren läuft kann keine zivilrechtliche Klage und/oder kein Mahn-



# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

## der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Herrnsdorf

in Sachen: **[In Sachen]** ·/· **[gegen]** - **[Aktenzeichen]**

bescheidsverfahren eingeleitet werden. Allerdings endet diese Beschränkung spätestens sechs Monate nach Beantragung des Schiedsgerichtsverfahrens. Ist dieses bis dahin nicht abgeschlossen, kann das zivilrechtliche Verfahren in vollem Umfang durchgeführt werden, weil davon auszugehen ist, dass das schiedsgerichtliche Verfahren erfolglos ist und deswegen kann das zivilrechtliche Verfahren dann ungehindert durchgeführt werden.

### 10. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

### 11. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Nebenabreden oder Änderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte das Regelungsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen, dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden. Ich/Wir bestätigen hiermit gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Allgemeinen Mandatsbedingungen.

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu.

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel

Das Blatt „**Mandanteninformation nach der DL-InfoV**“ habe ich vor der Begründung des Mandats erhalten bzw. zur Einsicht vorgelegt bekommen. Diese Empfangsbestätigung ist zwingende Voraussetzung jeglicher anwaltlicher Tätigkeit.

Berlin-Spandau, den 9. April 2013

Unterschrift(en) Auftraggeber / Stempel